



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Alexander Sackl in der

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Verein für Konsumenteninformation
Linke Wienzeile 18
1060 Wien

vertreten durch:

Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte
KG
Ölzeltgasse 4
1030 Wien
Tel: +43 1 713 61 92
Zeichen: SG-13-0027
FB 214452x
000000013405

Beklagte Partei

BAWAG P.S.K. Fb 205340x
Georg-Coch-Platz 2
1018 Wien

vertreten durch:

Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte
GmbH
Schottenring 12
1010 Wien
Tel: 537 70

Wegen: Unterlassung und Urteilsveröffentlichung

nach mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

A. Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln

- 1. Die PIN ist vom Kunden regelmäßig, jedoch spätestens jeweils nach Ablauf von zwei Monaten, selbstständig zu ändern, sofern der Kunde BAWAG P.S.K. eBanking per Internet nutzt.*
- 2. Der Kunde darf seine persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs nicht auf anderen Webseiten Dritter eingeben; dies gilt insbesondere dann, wenn sich diese*

unter Verwendung der vom Kunden angegebenen Daten Zugang in das BAWAG P.S.K. eBanking des Kunden verschaffen können.

- 3. Der Kunde hat regelmäßig, mindestens einmal pro Monat, alle im Wege des eBankings zugegangenen Mitteilungen und Erklärungen der BAWAG P.S.K, abzurufen.*
- 4. Bei der Nutzung von BAWAG P.S.K eBanking per APP ist der Kunde zudem verpflichtet, ein Sicherheitsmuster zu definieren, welches, wenn die APP im eingeloggten Zustand verlassen wird, für den neuerlichen Zugang einzugeben ist. Bei Nutzung von BAWAG P.S.K. eBanking per APP ist der Kunde verpflichtet, seine APP sowie das Betriebssystem seines mobilen Endgerätes immer auf dem neuesten Stand (Version) zu halten.*
- 5. Weichen die Daten in der SMS vom beabsichtigten Auftrag bzw. von der beabsichtigten rechtsverbindlichen Willenserklärung ab, hat der Kunde dies unverzüglich der Bank unter der Telefonnummer +43 (0) 5 99 05 995 mitzuteilen.*
- 6. Nach erfolgter Auftragsfreigabe ist die SMS, mit welcher dem Kunden die mobile TAN mitgeteilt wurde, umgehend zu löschen.*
- 7. Für allfällige Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des Kunden oder durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit dem Rechenzentrum der Bank entstehen können, haftet die Bank nur, wenn sie diese Schäden schuldhaft verursacht hat. Haftet die Bank für Schäden, die einem Kunden durch einen Fehler in den Einrichtungen der Bank zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von der Bank zu vertretendes Verschulden vorliegt, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis gegenüber jedem einzelnen Kunden auf höchstens EUR 10.000,- und insgesamt gegenüber allen Kunden auf höchstens EUR 1.000.000,- beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.*

Der Austausch von Daten erfolgt über private Netzwerkanbieter. Für die dem Kunden infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Leitungsunterbrechungen, Verspätungen, Störungen oder rechtswidrigen Eingriffen in Einrichtungen privater Netzwerkanbieter entstehenden Schäden und/oder entgangenen Gewinn ist jede Haftung der Bank ausgeschlossen. Für den aus Übermittlungsfehlern, Irrtümern, Unterbrechungen, Verspätungen, Auslassungen oder Störungen irgendwelcher Art sowie aus - auch rechtswidrigen - Eingriffen in technische Einrichtungen der Bank oder ins übrige System entstehende Schäden haftet die Bank nicht, es sei denn, sie

hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, und auch dann nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

8. *Mitteilungen und Erklärungen (insbesondere Kontonachrichten, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen, Änderungsmitteilungen, etc.), die die Bank dem Kunden zu übermitteln oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde, der eBanking vereinbart hat, per Post oder durch Abrufbarkeit oder Übermittlung elektronisch im Wege des BAWAG P.S.K. eBankings.*
9. *Eine Änderung der gegenständlichen Bedingungen muss zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart werden. Dies erfolgt durch ein Angebot der Bank an den Kunden und durch die Nichterhebung eines Widerspruches durch diesen, wobei folgende Form einhalten werden muss: Das Angebot über die Änderung der Bedingungen erlangt nach Ablauf des zweiten Monats ab Erhalt des Angebotes Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis zum Ablauf des zweiten Monats ab Erhalt des Angebotes ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt.*

Das Angebot an den Kunden kann in jeder Form (Brief, Kontoauszug oder dauerhafter Datenträger bzw durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das ePostfach) erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen der Bank gilt auch für das Angebot über Änderungen der Bedingungen. Die Bank wird dem Kunden in dem Angebot über die Tatsache der Änderung der Bedingungen aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Erhalt des Angebotes als Zustimmung zur Änderung gilt und der Kunde das Recht hat, die Vereinbarung zur Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking vor Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen;

B. Das weitere Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klausel

Die Bank hat darüber hinaus das Recht, die Vereinbarung über die Teilnahme am eBanking jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie sei ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen, wird **abgewiesen**.

C. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches mit Ausnahme der Kostenentscheidung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen Zeitung“, bundesweite Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

D. Die Beklagte ist schuldig dem Kläger binnen 14 Tagen die mit EUR5.688,08 bestimmten Verfahrenskosten (darin enthalten EUR 727,68 USt und EUR 1.322,- Barauslagen) zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der Kläger ist ein Verein und gemäß § 29 KschG zur Erhebung der vorliegenden Klage legitimiert. Die Beklagte ist zu FN 205340x im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien protokolliert. Die Beklagte betreibt das Bankgeschäft und bietet ihre Leistungen bundesweit an. Die beklagte Partei tritt in ihrer geschäftlichen Tätigkeit laufend mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträge. Dabei werden regelmäßig allgemeine Geschäftsbedingungen diesen Verträgen zu Grunde gelegt. Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits sind die „Bedingungen für die Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking“. Diese sind inhaltlich unbestritten und ergeben sich in ihrer Gesamtheit aus der im Verfahren vorgelegten Beilage ./1. Darunter befinden sich folgende klagsgegenständlichen Klauseln:

- „Die PIN ist vom Kunden regelmäßig, jedoch spätestens jeweils nach Ablauf von zwei Monaten, selbstständig zu ändern, sofern der Kunde BAWAG P.S.K. eBanking per Internet nutzt“ (in der Folge „Klausel 1“).
- „Der Kunde darf seine persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs nicht auf anderen Webseiten Dritter eingeben; dies gilt insbesondere dann, wenn sich diese unter Verwendung der vom Kunden angegebenen Daten Zugang in das BAWAG P.S.K. eBanking des Kunden verschaffen können“ (in der Folge „Klausel 2“).
- „Der Kunde hat regelmäßig, mindestens einmal pro Monat, alle im Wege des eBankings zugegangenen Mitteilungen und Erklärungen der BAWAG P.S.K. abzurufen“ (in der Folge „Klausel 3“).

- *„Bei der Nutzung von BAWAG P.S.K eBanking per APP ist der Kunde zudem verpflichtet, ein Sicherheitsmuster zu definieren, welches, wenn die APP im eingeloggten Zustand verlassen wird, für den neuerlichen Zugang einzugeben ist. Bei Nutzung von BAWAG P.S.K. eBanking per APP ist der Kunde verpflichtet, seine APP sowie das Betriebssystem seines mobilen Endgerätes immer auf dem neuesten Stand (Version) zu halten“ (in der Folge „Klausel 4“).*
- *„Weichen die Daten in der SMS vom beabsichtigten Auftrag bzw. von der beabsichtigten rechtsverbindlichen Willenserklärung ab, hat der Kunde dies unverzüglich der Bank unter der Telefonnummer +43 (0) 5 99 05 995 mitzuteilen“ (in der Folge „Klausel 5“).*
- *„Nach erfolgter Auftragsfreigabe ist die SMS, mit welcher dem Kunden die mobile TAN mitgeteilt wurde, umgehend zu löschen“ (in der Folge „Klausel 6“).*
- *„Für allfällige Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des Kunden oder durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit dem Rechenzentrum der Bank entstehen können, haftet die Bank nur, wenn sie diese Schäden schuldhaft verursacht hat. Haftet die Bank für Schäden, die einem Kunden durch einen Fehler in den Einrichtungen der Bank zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von der Bank zu vertretendes Verschulden vorliegt, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis gegenüber jedem einzelnen Kunden auf höchstens EUR 10.000,- und insgesamt gegenüber allen Kunden auf höchstens EUR 1.000.000,- beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.*

Der Austausch von Daten erfolgt über private Netzwerkanbieter. Für die dem Kunden infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Leitungsunterbrechungen, Verspätungen, Störungen oder rechtswidrigen Eingriffen in Einrichtungen privater Netzwerkanbieter entstehenden Schäden und/oder entgangenen Gewinn ist jede Haftung der Bank ausgeschlossen. Für den aus Übermittlungsfehlern, Irrtümern, Unterbrechungen, Verspätungen, Auslassungen oder Störungen irgendwelcher Art sowie aus - auch rechtswidrigen - Eingriffen in technische Einrichtungen der Bank oder ins übrige System entstehende Schäden haftet die Bank nicht, es sei denn, sie hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, und auch dann nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat“ (in der Folge „Klausel 7“)

- *„Die Bank hat darüber hinaus das Recht, die Vereinbarung über die Teilnahme am*

eBanking jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen“ (in der Folge „Klausel 8“)

- „Mitteilungen und Erklärungen (insbesondere Kontonachrichten, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen, Änderungsmitteilungen, etc.), die die Bank dem Kunden zu übermitteln oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde, der eBanking vereinbart hat, per Post oder durch Abrufbarkeit oder Übermittlung elektronisch im Wege des BAWAG P.S.K. eBankings“ (in der Folge „Klausel 9“)
- „Eine Änderung der gegenständlichen Bedingungen muss zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart werden. Dies erfolgt durch ein Angebot der Bank an den Kunden und durch die Nichterhebung eines Widerspruches durch diesen, wobei folgende Form einhalten werden muss: Das Angebot über die Änderung der Bedingungen erlangt nach Ablauf des zweiten Monats ab Erhalt des Angebotes Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis zum Ablauf des zweiten Monats ab Erhalt des Angebotes ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt.“

Das Angebot an den Kunden kann in jeder Form (Brief, Kontoauszug oder dauerhafter Datenträger bzw durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das ePostfach) erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen der Bank gilt auch für das Angebot über Änderungen der Bedingungen. Die Bank wird dem Kunden in dem Angebot über die Tatsache der Änderung der Bedingungen aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Erhalt des Angebotes als Zustimmung zur Änderung gilt und der Kunde das Recht hat, die Vereinbarung zur Teilnahme am BAWAG P.S.K. eBanking vor Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen“ (in der Folge „Klausel 10“)

Parteienvorbringen:

Der Kläger bekämpft die oben dargestellten Klauseln wegen Nichtigkeit. Klausel 1 sei überraschend und verstoße daher gegen § 864a ABGB, Klausel 2 differenziere nicht danach, ob es für den Konsumenten erkennbar sei, dass er sich auf einer Website befinde, die nicht der Beklagten zuzurechnen sei und sei daher gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB. Die Klauseln 3, 9 und 10 würden gegen § 26 ZaDiG verstoßen, da nach dieser Bestimmung das bloße Abrufbarhalten nicht genüge, zusätzlich sei Klausel 10 auch gröblich benachteiligend, weil die Inhalte der Mitteilungen nicht genannt würden und somit auch eine Änderung des Äquivalenzverhältnisses zwischen den Vertragsparteien möglich sei. Die Klausel 4 sei intransparent, weil sie keine Definition eines „Sicherheitsmusters“ beinhalte und

außerdem insofern gröblich benachteiligend, als dem Kunden die Verpflichtung auferlegt werde, seine Endgeräte auf dem neusten Stand zu halten. Klausel 5 widerspreche § 864a ABGB, die Verpflichtung zu einem Telefonanruf nach Datenübermittlung per sms sei nämlich überraschend, gleiches gelte für die in Klausel 6 enthaltene Verpflichtung zum Löschen einer sms, mit der TANs übermittelt worden sind, die nach einmaligem Gebrauch ohnehin ihre Gültigkeit verlieren. Klausel 7 stelle eine Haftungsbeschränkung dar, die gegen § 6 Abs 1 Z9 KSchG verstoße, die Klausel 8 widerspreche dem Transparenzgebot.

Die Beklagte beantragt die Klagsabweisung. Klausel 1 sei nicht überraschend sondern entspreche üblichen Sicherheitsstandards, ebenso die Verpflichtung gemäß Klausel 2. „Mitteilung“ iSd ZaDiG könne auch eine elektronische Abrufbarkeit sein, weshalb die Klauseln 3 und 9 sehr wohl dem ZaDiG entsprechen würden. Der Kunde könne Sicherheitsmuster selbst festlegen und wisse selbst am Besten, wie er das Betriebssystem auf letztem Stand halten könne, weshalb die Klausel 4 weder gröblich benachteiligend sei noch intransparent. Klausel 5 diene dem Interessen des Kunden, weil er im eigenen Interesse den Auftrag noch einmal telefonisch zu prüfen habe, auch Klausel 6 liege im Interesse des Kunden und sei daher nicht überraschend. Klausel 7 erweitere die Haftung der Beklagten und sei daher jedenfalls zulässig, Klausel 8 gebe nur die geltende Rechtslage wieder, wonach das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund aufgelöst werden könne. Klausel 10 sei schon deshalb rechtsgültig, weil der OGH vergleichbare Klauseln bereits geprüft und nicht beanstandet hätte.

Rechtlich folgt:

Insbesondere im Verbandsprozess hat sich die Prüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur nach dem Text zu richten und außerhalb des Textes liegende Sachverhalte unberücksichtigt zu lassen. Beweise waren daher aufgrund des unstrittigen Textes der inkriminierten Klauseln im gegenständlichen Fall nicht aufzunehmen. Die Auslegung hat daher gemäß § 914 ABGB nach dem Wortlaut der Bestimmung zu erfolgen, wobei die Beklagte als Verfasserin der AGB im Verbandsprozess die ungünstigste Möglichkeit einer Auslegung gegen sich gelten lassen muss.

Zu den Klauseln 3, 9 und 10:

§ 29 ZaDiG lautet wie folgt:

Änderungen des Rahmenvertrages

§ 29. (1) Der Zahlungsdienstleister hat

1. dem Zahlungsdienstnutzer Änderungen des Rahmenvertrages spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung in der in § 26 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 vorgesehenen Weise vorzuschlagen und,
2. sofern eine Vereinbarung gemäß § 28 Abs. 1 Z 6 lit. a getroffen wurde, darauf hinzuweisen,
 - a) dass die Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers zu den Änderungen als erteilt gilt, wenn er dem

Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt der Anwendung der Änderungen angezeigt hat, und

b) dass der Zahlungsdienstnutzer das Recht hat, den Rahmenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

(2) Änderungen der Zinssätze oder der Wechselkurse können unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung angewandt werden, sofern dieses Recht im Rahmenvertrag vereinbart wurde und die Änderungen auf den gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 lit. b und c vereinbarten Referenzzinssätzen oder Referenzwechselkursen beruhen. Der Zahlungsdienstnutzer ist so rasch wie möglich in der in § 26 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 vorgesehenen Weise von jeder Änderung des Zinssatzes zu unterrichten, es sei denn, die Parteien haben eine davon abweichende Vereinbarung darüber getroffen, wie oft und wie die Informationen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden sollen. Für den Zahlungsdienstnutzer günstigere Zinssätze oder Wechselkurse bedürfen keiner Benachrichtigung.

(3) Die den Zahlungsvorgängen zugrunde gelegten geänderten Zinssätze oder Wechselkurse sind neutral auszuführen und so zu berechnen, dass die Zahlungsdienstnutzer nicht benachteiligt werden. § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG bleibt unberührt.

Entgegen der Auffassung beider Parteien enthält der Gesetzestext den Ausdruck „mitteilen“ nicht. Der Ausdruck „mitteilen“ findet sich lediglich in § 26 ZaDiG, wobei dieses dort geregelte „mitteilen in Papierform oder auf dauerhaftem Datenträger“ vorvertragliche Erklärungspflichten betrifft. Diese können durch die vorliegenden AGB nicht geregelt werden, da deren Geltung ein Vertragsverhältnis voraussetzt.

Auszulegen nach § 6 ABGB sind daher gegenständlich die Ausdrücke „vorschlagen“ und „anzeigen“, die in § 29 ZaDiG Verwendung finden. Beide sind schon nach ihrem Wortlaut dahin zu verstehen, dass sie voraussetzen, dass die so erteilte Information in den Machtbereich des Empfängers gelangt. Dies ist beim - in den Klauseln 3, 9 und 10 vorgesehenen - elektronischen Abrufverhalten in einem nicht näher definierten „e-Postfach“ nicht in allen denkbaren Fällen gewährleistet, sodass diese Klauseln bei kundenfeindlichster Auslegung der zwingenden Bestimmung des § 29 ZaDiG widersprechen.

Zu den Klauseln 1, 2, 5 und 6:

Nach ständiger Rechtsprechung (vgl etwa 10Ob70/07b) steckt das dispositive Recht über Risikoverteilung in einem Vertragsverhältnis den Rahmen für die Regelungsmöglichkeit in AGBs ab. Verweisen wird zur Begründung dabei von der Rechtsprechung darauf, dass das dispositive Recht als Leitbild eines ausgewogenen Interessenausgleichs den Gradmesser für die Beurteilung der Zulässigkeit der vertraglichen Bestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB vorzugeben hat. Risikotragungsregeln, die davon abweichen, sind – wenn sie in AGB vereinbart wurden – daher regelmäßig gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB.

Die vorliegenden Klauselnbürden dem Kunden jeweils Verhaltensweisen auf, die üblich sorgfältige Menschen nicht regelmäßig durchführen, nämlich

- regelmäßige und selbständige Änderung des PIN,

- keine Eingabe von (nicht näher definierten) Identifikationsmerkmalen und TANs auf fremden Websites welchen Inhalts auch immer,
- die Durchführung von nachträglichen Anrufen nach Datenübermittlung und
- die sofortige Löschung von SMS nach Übermittlung.

Nach den oben dargestellten Grundsätzen sind diese Bestimmung somit nichtig im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB.

Zur Klausel 4:

§ 6 Abs 3 KschG lautet wie folgt:

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung ist unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefaßt ist.

Diesem Transparenzgebot widerspricht die Klausel 4. Sie verpflichtet den Kunden seine „APP“ und sein Betriebssystem „auf dem neuesten Stand zu halten“ ohne diesen neuesten Stand zu umschreiben. Unabhängig davon, dass diese Klausel auch eine unzulässige Risikoüberwälzung auf den Kunden enthält (siehe die Ausführungen zu den Klauseln 1, 2, 5 und 6) ist sie schon wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot nichtig.

Zur Klausel 7:

Diese beinhaltet einen gänzlichen Haftungsausschluss für Schäden, die durch Netzwerkanbieter entstehen, auch wenn diese als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 1313a ABGB für die Beklagte tätig werden. Ein derartiger Haftungsausschluss widerspricht jedenfalls dem § 6 Abs 1 Z 9 ABGB.

Zur Klausel 8:

Dauerschuldverhältnisse können ganz allgemein jederzeit aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Dieser Rechtsgrundsatz wurde von der Rechtsprechung durch eine auf mehrere Bestimmungen, insbesondere auf § 1118 ABGB gestützte Rechtsanalogie entwickelt. Ein besonderes Formerfordernis ist grundsätzlich nicht einzuhalten. Die beanstandete Klausel beschränkt dieses – ohnehin nach allgemeinen Grundsätzen bestehende - Recht für die Beklagte (und somit zu Gunsten des Kunden), indem es ein Schriftlichkeitsgebot für eine derartige Auflösungserklärung seitens der Bank vorsieht. Wieso dadurch Rechte der Kunden beeinträchtigt sein können ist nicht ersichtlich. Diese Klausel ist daher rechtswirksam.

Das Klagebegehren war somit hinsichtlich Klausel 8 abzuweisen und im Übrigen dem Klagebegehren und dem darauf bezüglichen Veröffentlichungsbegehren statt zu geben. Es besteht nämlich auch ein Informationsbedürfnis der Bevölkerung über die Verwendung

unzulässiger AGB. Die begehrte Veröffentlichung ist dabei durchaus angemessen, tritt doch die Beklagte unstrittig österreichweit mit Konsumenten in Vertragsbeziehungen unter Zugrundelegung der hier strittigen AGB ein.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 43 Abs 1 ZPO. Der Kläger ist nur mit einem geringen Teil seines Anspruchs unterlegen, der besondere Kosten nicht erforderlich gemacht hat. Ihm steht daher voller Kostenersatz zu. Gegen die Höhe der vom Kläger verzeichneten Kosten wurden keine Einwände erhoben.

Handelsgericht Wien, Abteilung 011
1030 Wien Marxergasse 1A, 31. Oktober 2013
Dr. Alexander Sackl, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG